

Informationen zum Ablauf eines Strafverfahrens

Das Schaubild gibt Ihnen einen Überblick, wie ein Strafverfahren abläuft.



Das Strafverfahren gliedert sich in drei Abschnitte mit jeweils ganz unterschiedlichen Aufgaben. Man unterscheidet zwischen Ermittlungsverfahren, Gerichtlichem Verfahren und Vollstreckungsverfahren.

1. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren dient der Ermittlung, ob der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist, d.h. ob also nach vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung besteht, und ob gegen ihn eine öffentliche Klage (Anklage) erhoben werden soll. Das Ermittlungsverfahren steht unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft. Sie ist die „Herrin“ des Strafverfahrens.

Tat und Strafanzeige

Keine Strafanzeige? Strafverfolgung erschwert!

Ohne Kenntnis der Straftat können Staatsanwaltschaft und Polizei nicht tätig werden – die **Tat wird nicht aufgeklärt**, der Täter bleibt unentdeckt und unbestraft, er kann weiterhin Straftaten begehen. **Schützen Sie also sich** und andere: Zeigen Sie jede Straftat an!

Das Verfahren kommt erst in Gang, sobald die Staatsanwaltschaft und/ oder Polizei durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt (§ 160 StPO). Hierbei haben sie nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Jedermann kann den Strafverfolgungsbehörden (jede Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft) persönlich oder schriftlich ein mutmaßlich strafbares Geschehnis anzeigen. Die **Anzeige muss entgegengenommen werden**, die Strafverfolgungsbehörden sind zur Erforschung des Sachverhalts gesetzlich verpflichtet. Als Geschädigter einer Straftat treten Sie nicht als „Kläger“, sondern als „Zeuge“ auf. Zur persönlichen Anzeigenerstattung werden **vollständige Personalien** benötigt (Vor-, Familien- und gegebenenfalls Geburtsname, Geburtstag und -ort, Anschrift – Personaldokument).

Für einige Straftaten – so genannte „Antragsdelikte“ wie beispielsweise **Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung** und einfache oder fahrlässige Körperverletzung – ist zur Strafverfolgung grundsätzlich ein ausdrücklicher **schriftlicher Strafantrag** des Geschädigten erforderlich. Die Polizei hat dafür entsprechende Formulare.

Der Strafantrag muss binnen **drei Monaten ab Kenntnis von Tat** und Täter gestellt werden. Körperverletzung und Sachbeschädigung zum Beispiel können jedoch auch ohne Strafantrag und sogar gegen den Willen des Geschädigten verfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung "wegen des besonderen öffentlichen Interesses" von Amts wegen für geboten hält. Als Geschädigter bleiben Sie in jedem Fall Zeuge des Verfahrens.

Ermittlungen und Erforschung des Sachverhalts

Bei ihren Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft durch andere staatliche Organe, vor allem von der Polizei unterstützt. Diese führt auf Anordnung der Staatsanwaltschaft verschiedenste Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. Vernehmungen und Durchsuchungen durch.

In der Praxis wird meist die erste Ermittlungstätigkeit durch die Polizei vorgenommen, weil z.B. Strafanzeigen direkt bei ihr gestellt werden oder weil die Polizei auf anderem Wege noch vor der Staatsanwaltschaft von Straftaten Kenntnis erlangt. Die Polizei führt dann zunächst selbständig die Ermittlungen durch und legt eine entsprechende Akte unter einem **polizeilichen Aktenzeichen** („Tagebuchnummer“, „Geschäftszeichen“) an und weist den Vorgang einem Sachbearbeiter zu.

Dieses Aktenzeichen benötigen Sie beispielsweise bei weiterem Schriftverkehr, zur Nachreichung von Schadensaufstellungen, zum **Nachweis der Anzeigenerstattung** gegenüber Ihrer Versicherung oder für einen Anruf bei dem polizeilichen Sachbearbeiter, der Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung steht. Die Staatsanwaltschaft erhält den Vorgang nach Abschluss der Ermittlungen und führt ihn dort unter ihrem **eigenen** Aktenzeichen, das Sie bei Bedarf von der Polizei erfahren.

Vernehmungen

Ihre erste Zeugenvernehmung erfolgt meist bei der Polizei, dazu erhalten Sie gegebenenfalls eine polizeiliche Vorladung.

Vor Ihrer Zeugenvernehmung werden Sie belehrt: Fragen, durch deren Beantwortung Sie sich oder einen Angehörigen belasten würden, müssen Sie nicht beantworten (**Zeugnisverweigerungsrecht**). Sie werden auch darauf hingewiesen, dass Ihre Aussage wahrheitsgemäß erfolgen muss.

Einer Vorladung der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung müssen Sie jedenfalls Folge leisten. Bei dortigem unberechtigtem Ausbleiben können Sie zwangsweise vorgeführt werden.

Im Ermittlungsverfahren kann auch der Ermittlungsrichter Zeugen vorladen und vernehmen. Die **richterliche Vernehmung** hat besonderen Wert, weil nur sie auch in der Hauptverhandlung verwendet werden darf, selbst wenn der Zeuge dort nicht mehr erscheinen kann oder sich auf sein **Zeugnisverweigerungsrecht** beruft.

Ermittlungen, Beweiserhebung und -sicherung

Außer durch Ihre Zeugenvernehmung erhebt und sichert die Polizei bei ihren Ermittlungen weitere so genannte „Personalbeweise“ (wie Aussagen, Gutachten) und „Sachbeweise“ (wie Finger- oder Werkzeugspuren, Dokumente), um Tatverdächtige namhaft zu machen und ihnen den Tatvorwurf gerichtsverwertbar nachzuweisen oder auch einen Verdacht gegen Unbeteiligte zu entkräften.

Als Opfer einer Straftat müssen Sie gegebenenfalls **Beweismittel aus Ihrem Besitz** (Gegenstände als Spurenläger) herausgeben sowie sich Ihre Fingerabdrücke (als Vergleichsabdrücke zur Identifizierung tatrelevanter Spuren) abnehmen oder sich ärztlich untersuchen lassen – notfalls auf Anordnung von Staatsanwaltschaft oder Gericht auch gegen Ihren Willen.

Staatsanwaltschaft - Polizei

Sobald der Vorgang „ausermittelt“ ist, legt die Polizei die Akte der Staatsanwaltschaft vor. Diese legt nunmehr eine staatsanwaltliche Akte mit entsprechendem Aktenzeichen an. Soweit die Staatsanwaltschaft noch Ermittlungen für erforderlich hält, führt sie diese entweder selbst durch oder beauftragt die Polizei mit der Durchführung.

Ungeachtet der organisatorischen Selbständigkeit der Polizei bilden ihre Ermittlungen und die der Staatsanwaltschaft aber stets eine Einheit.

Gewisse Zwangsmaßnahmen (z.B. die Durchsuchung, Beschlagnahme oder die Anordnung der Untersuchungshaft) sind nur unter Mitwirkung des Gerichts zulässig. Die Staatsanwaltschaft stellt in diesen Fällen entsprechende Anträge beim zuständigen Ermittlungsrichter, soweit nicht eine besondere Dringlichkeit vorliegt und das Gesetz ausnahmsweise eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder auch der Polizei zulässt.

Einstellung des Verfahrens ohne Folgen

Besteht kein hinreichender Tatverdacht, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Zudem hat die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen die Möglichkeit, das Verfahren aus prozessökonomischen Gründen nicht weiter zu verfolgen (z.B. § 154 StPO) oder (insbesondere bei Ersttätern) bis in Bereiche der mittleren Kriminalität mit Zustimmung des zuständigen Gerichts von einer Verfolgung abzusehen (z.B. §§ 153 und 153a StPO).

Einstellung des Verfahrens mit Folgen

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren gegen einen Tatverdächtigen (Beschuldigten) **unter bestimmten Auflagen oder Weisungen vorläufig einstellen**.

Wenn er sie binnen einer gesetzten Frist erfüllt, etwa den **angerichteten Schaden wiedergutmacht**, Zahlung an eine gemeinnützige Organisation oder Arbeit für einen gemeinnützigen Zweck leistet oder an einem Verkehrsunterricht oder einem „Täter-Opfer-Ausgleich“ teilnimmt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig ein. Diese Art der Verfahrenseinstellung ist nur mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten möglich.

Täter-Opfer-Ausgleich

Im „Täter-Opfer-Ausgleich“, der nur mit dem Einverständnis des Opfers durchzuführen ist, **vereinbaren Sie mit dem Täter Wiedergutmachung**. Der Ausgleich kann Ihnen als Opfer helfen, mit materiellen und seelischen Folgen der Tat besser fertig zu werden; dem Täter wird dabei Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Aussicht gestellt.

Ihnen als Opfer steht beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ stets ein erfahrener **neutraler Vermittler zur Seite**, der zunächst regelmäßig mit Ihnen und mit dem Täter getrennte Gespräche führt, um die jeweiligen Erwartungen und Ziele zu klären und damit das Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Eine Konfrontation mit dem Täter ohne Begleitung und Unterstützung brauchen Sie dabei nicht zu befürchten.

Viele Opfer haben mit einem „Täter-Opfer-Ausgleich“ **gute Erfahrungen** gemacht. Wenn Sie als Opfer daran interessiert sind, sollten Sie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft darauf ansprechen.

Gewinnabschöpfung / Geschädigteninteresse

Neben der **Bestrafung des Täters** mit Geld- oder Freiheitsstrafe sieht das Strafgesetzbuch auch die **Einziehung von Vermögen** vor, das aus Straftaten erlangt wurde („Gewinnabschöpfung“). Sie wird durch Gerichtsurteil angeordnet, die Vermögenswerte gehen dann auf den Staat über.

Rechtsansprüche von Straftatenopfern gegen Täter, beispielsweise auf Schadensersatz, Schmerzensgeld oder Herausgabe von Sachen, haben gegenüber der "Gewinnabschöpfung" durch den Staat Vorrang.

Wegen der **Sicherung Ihrer etwaigen Ansprüche als Opfer** sollten Sie sich von einem Rechtsbeistand oder einer Organisation der Opferhilfe beraten lassen.

Adhäsionsverfahren

Als Opfer können Sie das so genannte „Adhäsionsverfahren“ beantragen, um **zivilrechtliche Ansprüche** gegen den Täter sowie auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld schon im Strafprozess geltend zu machen.

Generell müssen aus einer Straftat erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Täter, wie **Schadensersatz** oder **Schmerzensgeld**, vor ordentlichen Gerichten (Zivilgerichten) geltend gemacht werden.

Im Adhäsionsverfahren (dem so genannten „Anhangsverfahren“) kann dagegen auf Antrag des Verletzten oder seines Erben auch das Gericht in Strafsachen über solche Ansprüche entscheiden, sofern es sich nicht um eine Jugendsache handelt und der Sachverhalt für eine solche Entscheidung in der Hauptverhandlung geeignet ist, insbesondere das Strafverfahren nicht verzögert. Der **Antrag kann schriftlich oder mündlich bis spätestens in der Hauptverhandlung** gestellt werden.

Anklage

Am Ende des Ermittlungsverfahrens steht die abschließende Verfügung der Staatsanwaltschaft (also niemals der Polizei). Besteht hinreichender Verdacht einer Straftat, erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage. Dies geschieht grundsätzlich durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

Welches Gericht im Einzelnen sachlich zuständig ist, richtet sich nach der Art und Schwere des Tatvorwurfs. Gesetzliche Grundlage für die Bestimmung des sachlich zuständigen Gerichts ist das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Je nach Schwere des Tatvorwurfs entscheidet das Amtsgericht (Strafrichter oder Schöffengericht), das Landgericht (große Strafkammer, bei besonders schweren Tatvorwürfen, wie z.B. Mord, eine Strafkammer als Schwurgericht) oder bei Staatsschutzsachen (z.B. bei Hochverrat, Völkermord oder terroristischen Gewalttaten) das Oberlandesgericht.

Nebenklage

Als Opfer einer Straftat gegen die

- sexuelle Selbstbestimmung (wie bei Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch),
- persönliche Ehre (wie bei Beleidigung),
- körperliche Unversehrtheit (wie bei Körperverletzung oder einem versuchten Tötungsdelikt),
- persönliche Freiheit (wie bei Geiselnahme)

oder als naher Angehöriger eines durch eine Straftat Getöteten können Sie sich der erhobenen öffentlichen Klage **in jedem Stand des Verfahrens als Nebenkläger anschließen**, sofern es sich nicht um eine Jugendsache handelt.

Als Nebenkläger haben Sie **aktiven Einfluss auf das Verfahren**: Sie dürfen beispielsweise der Hauptverhandlung durchgehend beiwohnen, Sie oder Ihr Rechtsanwalt können Zeugen und Angeklagte befragen, Beweisanträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Die Erklärung, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen zu wollen, ist **beim Gericht schriftlich einzureichen**.

2. Gerichtliches Verfahren

Mit der Einreichung der Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht beginnt das gerichtliche Zwischenverfahren (auch Eröffnungsverfahren genannt). In ihm prüft nunmehr das Gericht, ob der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist. Das Gericht teilt dem Angeschuldigten zunächst die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft mit. Der Angeschuldigte kann nun innerhalb einer ihm vom Gericht gesetzten Frist einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Anklage vorbringen, mit denen sich das Gericht dann zu befassen hat. Auch das Gericht kann schon im Zwischenverfahren einzelne Beweise erheben, um den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Angeschuldigte der Tat nicht hinreichend verdächtig ist, lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Andernfalls beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens. In diesem Beschluss wird dann die Anklage der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung zugelassen. Zudem bestimmt das Gericht einen Hauptverhandlungstermin.

Strafbefehl ohne Hauptverhandlung

Wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Ermittlungsergebnis eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält, beantragt sie einen **Strafbefehl**. Durch Strafbefehl dürfen **nur bestimmte Rechtsfolgen der Tat festgesetzt werden**, darunter beispielsweise Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Verfall oder Entziehung der Fahrerlaubnis mit einer Sperre von höchstens zwei Jahren sowie Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung.

Geldstrafe

Eine der gängigsten Strafen im Strafbefehlsverfahren ist die Geldstrafe, die jedoch nicht dem Opfer zufließt. Zahlungen an das Opfer können im „Täter-Opfer-Ausgleich“ vereinbart werden.

Freiheitsstrafe mit Bewährung

Im Strafbefehlsverfahren ist die Festsetzung einer Freiheitsstrafe nur dann möglich, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat, die **Freiheitsstrafe höchstens ein Jahr beträgt und ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt** wird. Der Täter braucht dann die Freiheitsstrafe nicht anzutreten, es sei denn, die Bewährung wird später widerrufen.

Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl

Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, **binnen zwei Wochen** Einspruch einlegen. Bei verspätetem Einspruch steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird dem Einspruch stattgegeben, kommt es zur Hauptverhandlung.

Eröffnung der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung (§§ 226 bis 275 StPO) ist das „Kernstück“ des Strafverfahrens: Das Gericht hat in der Beweisaufnahme zu prüfen, ob der Angeklagte einer Straftat tatsächlich schuldig ist. Soweit keine Einstellung des Verfahrens erfolgt, kommt es, egal ob Freispruch oder Verurteilung, immer zu einem Urteil (§ 260 StPO), welches Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens (Berufung/Revision) sein kann.

Der Eröffnungsbeschluss wird dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zugestellt. Der Angeklagte kann die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel beim Gericht beantragen und u.U. selbst Zeugen oder Sachverständige laden lassen (§§ 219, 220 StPO).

Zur Eröffnung der Hauptverhandlung sind **alle Beteiligten anwesend** – Gericht, Staatsanwalt, Protokollführer, Angeklagte, gegebenenfalls Verteidiger, geladene Zeugen sowie erforderlichenfalls Dolmetscher und Sachverständige.

Über den **Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet das Gericht auf Ihren Antrag** als Zeuge oder Opfer, dem Sie Ihr Schutzinteresse darlegen müssen, in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend sind und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständige erschienen sind. Die Zeugen müssen daraufhin den Sitzungssaal zunächst verlassen.

- *Sofern Sie nicht auch Nebenkläger sind, werden Sie als Zeuge in der Hauptverhandlung erst wieder zur Beweisaufnahme aufgerufen. Bei manchen Gerichten gibt es für die Wartezeit so genannte „**Zeugenzimmer**“, in denen Sie betreut und von Verfahrensbeteiligten abgeschirmt werden können, denen Sie vielleicht nicht begegnen möchten. Fragen Sie das Gericht rechtzeitig danach!*
- *Die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung wird Ihnen **förmlicher erscheinen als die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren**. Lassen Sie sich davon nicht beeindrucken oder beunruhigen!*
- *Ihr Rechtsanwalt darf bei Ihrer Vernehmung jedenfalls anwesend sein. Auf Ihren Wunsch kann das Gericht auch einen anderen nicht verfahrensbeteiligten Begleiter (Rechtsreferendar oder ehrenamtlichen Helfer) als Beistand zulassen (Fragen Sie nach dem „**Zeugensbegleitprogramm**“).*

Daraufhin befragt das Gericht den Angeklagten zunächst über seine persönlichen Verhältnisse und die Staatsanwalt verliest den Anklagesatz aus der Anklagschrift. Danach wird der Angeklagte über sein Schweigerecht informiert. Entschließt sich der Angeklagte, Angaben zu machen, vernimmt ihn das Gericht zur Sache.

Sodann folgt die Beweisaufnahme. In ihr forscht das Gericht nach der Wahrheit (vgl. § 244 Abs. 2 StPO) und klärt den Tatvorwurf auf, indem es Zeugen und Sachverständige vernimmt und sonstige als Beweismittel dienende Schriftstücke und Gegenstände verwertet. Nachdem alle Beweismittel ausgeschöpft worden sind, schließt das Gericht die Beweisaufnahme.

Danach erhalten der Staatsanwalt und der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Angeklagten gebührt stets das sog. „letzte Wort,“. Hierdurch erhält er Gelegenheit, noch etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht.

Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Urteilsverkündung. Das Verfahren ist damit in der ersten Instanz abgeschlossen. Gegen das Urteil kann der Verurteilte oder auch die Staatsanwaltschaft nun innerhalb bestimmter Fristen Rechtsmittel

(Berufung oder Revision) einlegen. Geschieht dies nicht oder bleiben Rechtsmittel erfolglos, wird das Urteil rechtskräftig, d.h. dass dieses nunmehr nicht mehr anfechtbar ist. Die Entscheidung, bei Verurteilung der Schuld spruch und die Rechtsfolgenentscheidung, wird unabänderlich. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur in engen Grenzen möglich.

Vernehmung und Ladung bei Gericht

Der Ladung zum Termin der Hauptverhandlung müssen Sie **in jedem Fall folgen und persönlich erscheinen**, übrigens auch dann, wenn Sie schon einmal ausgesagt haben. Selbst wenn Sie meinen, nichts Neues oder Wichtiges zum Verfahren beitragen zu können.

Ihr Ausbleiben wird nur durch dringende Gründe entschuldigt, beispielsweise durch eine ernsthafte Erkrankung, die durch ein **ärztliches Attest** nachzuweisen ist. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) allein reicht nicht aus! Ob eine Urlaubsreise als dringender Grund anerkannt wird, entscheidet das Gericht im Einzelfall.

Geben Sie den dringenden Grund, der Ihr Erscheinen zum Termin behindert, dem Gericht frühestmöglich – gegebenenfalls telefonisch – bekannt; die Telefonnummer und das Aktenzeichen finden Sie auf Ihrer Ladung.

Erst wenn das Gericht Ihre Entschuldigung anerkennt und Ihnen ausdrücklich erlaubt, nicht zu erscheinen, dürfen Sie dem Termin fernbleiben.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden Ihnen die **Kosten für den Termin** (Fahrtkosten, Anwaltshonorare, Verdienstausschlag anderer Zeugen etc.) und ein **Ordnungsgeld** von bis zu 500 Euro auferlegt, für das Sie bei Nichtzahlung sogar in Haft genommen werden können. Außerdem droht Ihnen zum neuen Termin der Hauptverhandlung eine polizeiliche Vorführung.

In Ihrer Zeugenvernehmung dürfen Sie als naher Verwandter des Angeklagten das Zeugnis generell oder als Angehöriger bestimmter Berufe (Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte etc.) in all den Punkten verweigern, die Ihnen in Ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt wurden. Sie dürfen die **Auskunft auf Fragen verweigern**, deren Beantwortung Sie selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr der Strafverfolgung bringen könnte.

Urteil

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung (Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 261 StPO). Hat das Gericht nach der Beweisaufnahme noch Zweifel an der Schuld des Angeklagten, muss es diesen freisprechen („Im Zweifel für den Angeklagten“ oder auch „In dubio pro reo,“). Nur wenn das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, darf es ihn verurteilen.

a) Freispruch

Wenn dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht nachzuweisen („Im Zweifel für den Angeklagten“) oder er unschuldig ist, ergeht ein **freisprechendes Urteil**.

b) Verwarnung mit Strafvorbehalt

Dem Angeklagten ist die Tat -als Ergebnis der Hauptverhandlung- nachgewiesen. Das Gericht ist der Überzeugung, der Angeklagte werde zukünftig keine Straftaten mehr begehen und sieht daher von einer Verurteilung zu einer Strafe ab, kann aber im Urteil **eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aussprechen**. Durch das Urteil wird der Angeklagte **schuldig gesprochen, dabei jedoch lediglich verwarnt**. Die eigentliche Strafe (Geldstrafe von bis zu einhundertachtzig Tagessätzen) bleibt ein bis drei Jahre zur Bewährung vorbehalten.

c) Geldstrafe

Wenn dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann er zu einer **Geldstrafe** zwischen fünf und dreihundertsechzig Tagessätzen verurteilt werden, sofern das Gesetz für die Tat neben Freiheitsstrafe auch „Geldstrafe“ androht. Die Höhe des Tagessatzes zwischen einem und 5.000 Euro richtet sich **nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters**. Die Geldstrafe fließt nicht dem Opfer zu, Zahlungen an das Opfer können im „Täter-Opfer-Ausgleich“ vereinbart werden.

d) Freiheitsstrafe mit Bewährung

Wenn dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann er zu Freiheitsstrafe verurteilt werden. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen, solche bis zu zwei Jahren ausnahmsweise für zwei bis fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt; der Verurteilte braucht die Strafe also nicht anzutreten. Die **Bewährung kann unter Auflagen oder Weisungen gewährt werden**, beispielsweise den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, Zahlung an eine gemeinnützige Organisation oder die Staatskasse zu leisten oder an einem „Täter-Opfer-Ausgleich“ beziehungsweise einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

e) Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Wenn dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. **Freiheitsstrafen über zwei Jahre sind nicht zur Bewährung auszusetzen**, der Verurteilte muss die Strafe also antreten, sobald er dazu geladen wird.

3. Das Vollstreckungsverfahren

Ist das Urteil rechtskräftig geworden, schließt sich das Vollstreckungsverfahren an. In diesem werden die in dem Urteil ausgesprochenen Rechtsfolgen durchgesetzt. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde.

Quellen:

- <http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/allgemeine-informationen/ablauf-strafverfahren.html>
- www.juraexamen.info